

T H E A T E R
G L A R U S

THEATER GLARUS

vormals Heimatschutztheater Glarus – gegründet 1923

Statuten 2012

A Name, Zweckbestimmung und Grundsätzliches

Artikel 1

Unter dem Namen „Theater Glarus“ besteht mit Sitz in Glarus ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art 60ff des ZGBs. Sein Ziel ist die Pflege der Theaterkultur.

Der Verein kann sich Vereinigungen, deren Zwecke mit den eigenen übereinstimmen, als Kollektivmitglied anschliessen.

Artikel 2

Zur Aufführung gelangen künstlerisch und literarisch wertvolle Theaterstücke.

Artikel 3

Die Besetzung des Stückes wird durch die Regie vorgenommen. Jeder Spieler besucht pünktlich die festgesetzten Proben und hat den Anordnungen der Regie und des Vorstandes Folge zu leisten.

Artikel 4

In der Regel werden den Mitgliedern keine Barentschädigungen ausbezahlt. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder für spezielle Aufgaben angemessen zu entschädigen.

Artikel 5

Alle Einnahmen des Vereines fliessen in die Vereinskasse. Sie können für Anschaffungen und für Beiträge an gesellschaftliche Anlässe verwendet werden.

B Organisation

Artikel 6

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder bilden die Hauptversammlung, an der sie ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Ehrenmitglieder, welche nie aktiv mitspielten sowie Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Stimme.

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Artikel 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Theater Glarus. Sie tritt einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, zusammen. Sie wird vom Vorstand 20 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Hauptversammlung ist für alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch.

Artikel 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitgliederstimmen einberufen werden.

Artikel 10

Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. An der Hauptversammlung können Anträge zu Handen der nächsten Hauptversammlung gestellt werden.

Artikel 11

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Vorsitzende hat bei offener Stimmabgabe kein Stimmrecht, er gibt jedoch bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid ab.

Änderungen der Statuten können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen und Wahlen werden mit offener Stimmabgabe durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragt. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

Artikel 12

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Protokoll | 8. Anträge der Mitglieder |
| 2. Jahresbericht des Präsidenten | 9. Jahresprogramm |
| 3. Spielbericht des Regisseurs | 10. Budgetplanung |
| 4. Jahresrechnung und Revisorenbericht | 11. Statutenänderung |
| 5. Festlegung der Mitgliederbeiträge | 12. Wahlen |
| 6. Mitgliederbewegung | 13. Ehrungen |
| 7. Anträge des Vorstandes | 14. Allfälliges |

C Mitgliedschaft

Artikel 13

Jede(r) Theaterbegeisterte kann nach einer Hospitationszeit Aktivmitglied werden. Die Aufnahme zum Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Mitglieder haben das Recht zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen, zu wählen, gewählt zu werden und abzustimmen. Die Mitglieder verpflichten sich den Statuten und Zielen des Vereines nachzuleben.

Artikel 14

Vergünstigungen für sämtliche Mitglieder (Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder) zu Aufführungen liegen im Ermessen des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Mitglieder für langjähriges aktives Mitwirken am Vereinsleben ehren. Ebenso liegt es im Ermessen des Vorstandes nicht mehr aktive Mitglieder nach Absprache mit den Betroffenen zu Passivmitgliedern zu machen.

Artikel 15

Wer sich zehnmals aktiv an einer Produktion beteiligt hat, wird Freimitglied und dadurch von der Beitragspflicht enthoben.

Dieser Artikel verfällt per 2012. Es werden künftig keine neuen Freimitglieder mehr ernannt. Bestehende Freimitglieder bleiben jedoch bestehen.

Artikel 16

Jedes Passivmitglied erhält pro Jahr einen ermässigten Eintritt und ein Gratisprogramm. Der Betrag wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

Artikel 17

Personen, welche sich für das Theater speziell verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und genießen die gleichen Vergünstigungen wie die Aktivmitglieder.

Artikel 18

Aktiv- und Freimitglieder, die an der Hauptversammlung zwei Mal unentschuldig fern bleiben, werden nach Rücksprache mit den Betroffenen automatisch zu Passivmitgliedern.

Artikel 19

Der Regisseur hat im Einvernehmen mit dem Vorstand das Recht, zur Besetzung eines Stückes auch Nichtmitglieder zuzuziehen. Diese haben keine Mitgliedschaftsrechte, erhalten aber während der Spielzeit die gleichen Vergünstigungen wie die Aktivmitglieder.

Artikel 20

Der Regisseur hat das Recht, eine Um- oder Neubesetzung von Mitwirkenden vorzunehmen.

D Vorstand

Artikel 21

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: Präsident, Kassier und weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Versammlung bezeichnet; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- b) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Hierzu ist eine 3/4 - Mehrheit erforderlich.
- d) Für den Verein zeichnet rechtverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- e) Der Regisseur wird vom Vorstand unter Vertrag genommen. Der Regisseur kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Artikel 22

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Vertretung des Vereines gegenüber Dritten.
- c) Durchführung des Jahresprogramms und der Vereinsbeschlüsse
- d) Die Finanzen

Der Vorstand plant die künstlerischen Aktivitäten des Vereines längerfristig. Er setzt sich nach Kräften dafür ein, dass der Hauptversammlung eine Stückwahl für zwei Jahre vorgelegt werden kann.

Artikel 23

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 24

Die Revisionsstelle hat den Finanzhaushalt sowie die Jahresrechnung des Vereines zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

E Finanzen

Artikel 25

Die Einnahmequellen des Theater Glarus bestehen aus

- a) Billetverkauf
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Werbeeinnahmen
- d) Gönner- und Sponsorbeiträgen sowie Spenden
- e) allfälligen Subventionen

Artikel 26

Für jede Spielzeit ist ein Budgetplan zu erstellen, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 27

Der Vorstand beschliesst auch die Ausgaben im Rahmen der von der Hauptversammlung genehmigten Budgetposten. Für den Bank- und Postverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Artikel 28

Für jede Spielzeit und das laufende Vereinsjahr ist eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz zu erstellen.

F Haftung

Artikel 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

G Austritt

Artikel 30

Ein Austritt kann auf jede Hauptversammlung erklärt werden. Er muss schriftlich erfolgen.

H Ausschluss

Artikel 31

Wer die Interessen des Vereins oder seine Mitgliederpflicht grob verletzt, kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Bereits bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

I Auflösung

Artikel 32

Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Artikel 33

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

J Schlussbestimmungen

Artikel 34

Der Vorstand kann zur Ausführung dieser Statuten Reglemente aufstellen, welche der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung des Theaters Glarus vom 30. März 2012 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 31. März 2006 und treten sofort in Kraft.

Glarus, 30. März 2012

Für das Theater Glarus

Der Präsident



Niklaus Seliner

Die Aktuarin



Sara Hegner